



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 22/02

vom

21. März 2002

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Stodolkowitz,
Dr. Fischer, Dr. Ganter, Raebel und Kayser

am 21. März 2002

beschlossen:

Das als Rechtsbeschwerde zu wertende Rechtsmittel gegen den
Beschluß des Landgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 2002 wird
auf Kosten der Schuldnerin als unzulässig verworfen, weil das
Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß nicht
zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO
n.F.). Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer
Gesetzwidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrensgrundrech-
ten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002
- IX ZB 11/02, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

Wert des Beschwerdegegenstands: bis zu 300 €

Stodolkowitz

Fischer

Ganter

Raebel

Kayser